

Betriebsanleitung **Entwässerungsanlage**

Innovative Haustechnik für einen humanen Lebensraum

Herausgeber: Zentralverband Sanitär Heizung Klima

Rathausallee 6, 53757 St. Augustin

Telefon: (0 22 41) 92 99-0 Telefax: (0 22 41) 2 13 51

E-Mail: info@zentralverband-shk.de Internet: www.wasserwaermeluft.de

© Januar 2005 Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.

© ZVSHK, St. Augustin

Jede Art der Vervielfältigung, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung des ZVSHK gestattet.

Betriebsanleitung für die Entwässerungsanlage entsprechend DIN 1986 Teil 3



Bauvorhaben:	
Bauherr:	
Ausführende Firma:	

1	1.	ln	betrie	bnah	٦ľ	me-	und	Einwe	eisu	ır	ngspr	0	to	k	JII	

- Abnahmeprüfung der Grundleitung Dichtheitsprüfung mit Luft Abnahmeprüfung der Grundleitung Dichtheitsprüfung mit Wasser 2.
- 3.
- Hinweise für den Betreiber 4.
- Hinweise für Instandhaltungsmaßnahmen (Inspektion und Wartung) 5.
- als Anlage beigefügt Wartungsvertrag 6. als Anlage beigefügt
- Herstellerunterlagen Bestandszeichnungen 7. als Anlage beigefügt 8.

Jede Art der Vervielfältigung, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung des ZVSHK gestattet.

Inbetriebnahme- und Einweisungsprotokoll für die Entwässerungsanlage

Bauvo	rhaben:	
	ggeber vertreten	
	gnehmer vertreten	
Es wui	rden folgende Anlagenteile in Anwesenheit der oben erw	rähnten Personen in Betrieb genommen.
Nr.	Anlagenteil, Apparat ^a	Bemerkungen
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 30 30 30 30 30 30 30 30 30 30 30 30	Abwasserleitungen, Lüftungsleitungen und Verbindungen Absperreinrichtungen, Schieber Reinigungsverschlüsse, Reinigungsöffnungen Schächte Inspektionsöffnungen Abläufe Dachabläufe und Notüberläufe Dachrinnen/Regenfallrohre Be- und Entlüftungsöffnungen (über Dach) Belüftungsventile Geruchverschlüsse Entwässerungsgegenstände Rückstauverschlüssigkeitssperren Stärkeabscheider Neutralisationsanlagen für Gas-/Ölfeuerstätten Andere Abwasserbehandlungsanlagen:	
^a Nichtzı	utreffendes ist zu streichen; Fehlendes ist zu ergänzen.	
Ergänze	ende Bemerkungen des Auftraggebers:	
Ergänz	ende Bemerkungen des Auftragnehmers:	
	weisung für den Betrieb der Anlage ist erfolgt, die erforderliche und Wartungsanleitungen gemäß Aufstellung wurden vollständ	
Ort		Datum
/Auftra	ggeber bzw. Vertreter)	(Auftragnehmer bzw. Vertreter)

Jede Art der Vervielfältigung, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung des ZVSHK gestattet.

Abnahmeprüfung der Grundleitung Dichtheitsprüfung mit Wasser

- [OIN EN 1610	Abs. 13.3 in	Verbindung	mit DIN EN 1	2056	und DIN	N 1986-100		
Ва	uvorhaben:								
	Steinzeug Guß Beton	□ h	Stahl Kunststoff chtwerkstof	Vorbe Nach Erreic bereit ausre	Füllu chen d tungs cicher	des erfo zeit erfo id. □ Kuns	Rohrleitunge orderlichen Pr orderlich sein ststoff 🗆	üfdrucks, ka Üblicherwe Stahl	ınn eine Vor-
	Gesamtan	lage, d.h. ein	schließlich S	chächte in eir	nem A	Arbeitsg	ang	□ in	Teilabschnitten
	ausschließ	Blich Grundlei	itungsprüfung	g/en □ se	epara	te Scha	chtprüfung/e	n	
	Lageplan	mit Bezeichn	ung der Prüfa	abschnitte lieg	t bei				
	1	2	3	4		5	6	7	8
	DN	Rohrin- nendurch- messer (d _i)	konst. π	Länge I	C	enflä- che 2x3x4)	Wasser	ssige zugabe	Vorfüllzeit
-		Con 1		for 3		21	pro m²	(5x6)	fl-1
- -	100	[m]	2 1 4	[m]		m²]	[l/m²]	[1]	[h]
-	100 125		3,14						
\vdash	150		3,14 3,14						
\vdash	200		3,14						+
十	250		3,14						
l	300		3,14						
Ī	Schacht/Ins	pektionsöffnu							
	Prüfdruck er			zuç Rohrscheitel bis	gefüh zur G	rte Was Seländeo	serzugabe = sermenge = berkante des l	Prüfabschnitte	es und soll min-
des	Zulässige W	asserzugabe p		Pa (0,5) bar bet e innere	tragen	Die Ro	hrleitung wurd		en und Ent-
	 0,20 l/m² in Schächte; 0,40 l/m² in 	1 30 min. f. Roh 1 30 min. f. Roh 1 30 min. f. Sch	nrleitungen ein			Öffnun	des Verbaues gen, Abzweige aren wasserdio sen.	, Einmündung	
•		0 min.; Währen				Die Ro und an	hrleitung wurd den Hochpuni	e vom Tiefpur kten entlüftet.	nkt aus gefüllt
	sernachfülle	kPa (0,01) bar n aufrecht geh	alten werden.			☐ Die Wasserzugabe war kleiner als die erlaubte nach Spalte 7			
	ser Anforder	e Wasservolun ung während o weilige Druckho	der Prüfung zu	gefügt wurde,			undleitungen s		
		u messen und				Die Scl	hächte/Inspekt	ionsöffnunger	n sind dicht.
Ort				_	Da	tum			
(Au	ftraggeber bz	w. Vertreter)		_	(Au	ıftragneh	mer bzw. Vert	reter)	

Jede Art der Vervielfältigung, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung des ZVSHK gestattet.

Abnahmeprüfung der Grundleitung Dichtheitsprüfung mit Luft

- DI	N EN	1610 Abs	s. 13.2 in	Verbindun	g mit DIN	I EN 120	56 und DIN	N 1986-100)		
Вац	ıvorhal	oen:	***************************************								
Die	Grund	dleitung	besteht :	aus dem \	Verkstof	f:					
	Stein	zeug		Stahl		Betonro	hre				310 Tabelle nden Werte
	Guß			Kunststoff					e Prüftabe		
Sch	nachtw	erkstofl	ie: □ Be	eton 🗆	Kunststo	ff 🗆	Stahl				
Gru	ındleit	ungen u	nd Schä	chte wurd	en einer	Dichthe	itsprüfung	g mit Luft	(Luftdruck) unterzo	gen als:
	Gesa	mtanlage	e (aussch	ließlich Gr	undleitun	ıgsprüfun	gen)		□ in	Teila	bschnitten
	Grun	dleitungs	prüfung/e	en		□ Sch	achtprüfu	ng/en			
	Lage	plan mit l	Bezeichn	ung der Pr	üfabschn	itte (Leitu	ıngen und	Schächte)	liegt bei.		
	Die F	Rohrleitur	ng wurde	nach Verf	üllen und	Entferne	n des Vert	paues gep	rüft		
	Alle (Öffnunge	n der Rol	nrleitunger	waren lu	uftdicht ge	eschlosser	n und aus	Sicherheit	sgründen	gesichert.
				onsöffnung sser geprü		en mit de	n halben P	rüfzeiten e	entspreche	end der Ro	ohrleitun-
	Die L	uftprüfur	ng wurde	mit ölfreiei	Drucklut	ft durchge	eführt.				
		Anfangsd gehalter		den erford	derlichen	Prüfdruck	c p _o um et	wa 10% üb	erschreite	et, wurde s	i min. auf-
			e der Luft ssers ger		entsprecl	nend Prü	fdruck und	Prüfdruck	zeit des g	rößten vo	rhandenen
Tab	elle: F	rüfdruc	k, Drucka	abfall und	Prüfzeit	en für di	e Prüfung	mit Luft			
Werl		Prüfver- ahren	Prüfdruck (mbar) p _o	zulässiger Druckab- fall (mbar) Δp				Prüfzeit (m	in.)		
alle	ı	_C	100	15	DN 100 3	DN 200 3	DN 300 4	DN 400 5	DN 600 8	DN 800 11	DN 1000 14
	Die F	ehlergre	nze der z	ur Messur	ng des Dr	uckabfall	s eingeset	zten Gerä	te liegt inn	erhalb vo	n 10% ∆p.
	□ Der gemessene Druckabfall ∆p ist geringer als der in der Tabelle angegebene Wert.										
	Die G	Grundleit	ungen sin	d dicht.							
	□ Die Schächte/Inspektionsöffnungen sind dicht.										
Ort						-	Datum				
(Au	ftragge	ber bzw	. Vertrete	r)		-	(Auftragn	ehmer bzw	v. Vertrete	r)	

Hinweise für den Betreiber

Im folgenden überreichen wir Ihnen die Betriebsanleitung für die Entwässerungsanlage Ihres Gebäudes/Grundstückes. Die Beachtung der darin angeführten Hinweise und Empfehlungen sichert auf Dauer einen funktionstüchtigen und zuverlässigen Betrieb.

1

Teil 3 der DIN 1986 regelt den Betrieb und die Wartung von Entwässerungsanlagen. Diese Betriebsanleitung basiert auf dem Inhalt der genannten Norm. Ihre Beachtung ermöglicht Ihnen weitestgehend die Erfüllung Ihrer Betreiberpflichten und der allgemeinen Verkehrssicherungspflichten.

Beim Betrieb der Entwässerungsanlagen sind neben DIN 1986-3 die Regelungen der kommunalen Abwassersatzungen, wasserrechtlichen Vorschriften und allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen ¹⁾ und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2

Für den ordnungsgemäße Betrieb, die Inspektion und die Wartung, ggf. die Erweiterung oder Änderung der Anlage sind Sie als Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte (Betreiber) verantwortlich.

Nach DIN 1986 Teil 3 sind Entwässerungsanlagen so zu betreiben, dass nur Abwasser eingeleitet wird, das weder die Entwässerungsanlagen noch die öffentlichen Abwasseranlagen (einschließlich der Abwasserbehandlungsanlagen) beschädigt, ihre Funktion beeinträchtigt oder eine Verunreinigung bzw. nachhaltige Veränderung eines Gewässers zur Folge hat. Hierzu zählt auch, dass durch den Betrieb keine nachhaltig belästigenden Gerüche auftreten. Auch darf das Entwässerungssystem nicht als bequemer Abfallentsorgungspfad (z.B. Anschlussverbot für Abfallzerkleinerer) missbraucht werden.

Diese Forderung wird erfüllt durch

- bestimmungsgemäßen Betrieb
- regelmäßige Inspektion und
- regelmäßige Wartung.

Die Zeitabstände für Inspektion und Wartung entnehmen Sie den Hinweisen für Instandhaltungsmaßnahmen bzw. dem Inspektions- bzw. Wartungsplan.

Sollten Sie die vorgeschriebenen Inspektionen nicht selbst vornehmen können oder wollen, so sollten Sie ein Installationsunternehmen mit der Durchführung beauftragen.

3

Der Betrieb und die Wartung der Entwässerungsanlage müssen sicherstellen, dass die nachfolgenden Anforderungen erfüllt werden, wie:

- verstopfungsfreier Betrieb;
- Begrenzung der Überlastungs- und Überflutungshäufigkeiten auf die bei Planung und Ausführung ausgelegten Werte;
- Schutz von Gesundheit und Leben der Öffentlichkeit sowie Sicherheit der Benutzer und der Personen, die sich im Gebäude und auf Grundstücken aufhalten;
- Schutz von Gesundheit und Sicherheit des Inspektions- und Wartungspersonals sowie des Betriebspersonals der öffentlichen Kanalisation;
- Schutz der Gewässer vor Verschmutzung im Rahmen festgelegter Grenzen;
- Ausschluss der Gefährdung von angrenzenden Bauten und Ver- und Entsorgungseinrichtungen durch Abwasserleitungen;
- Sicherstellung des Boden- und Gewässerschutzes;
- Erreichung der vorgesehenen Nutzungsdauer und Erhaltung des baulichen Bestandes;

¹⁾ Produktspezifische allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen erteilt in Deutschland das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt); die Zulassungen können über das Internet (<u>www.dibt.de</u>) bezogen werden.

- Dichtheit der Abwasserleitungen nach den Prüfanforderungen;
- Vermeidung von Geruchsbelästigung und Giftigkeit;
- Sicherstellung der geeigneten Zugänglichkeit für Instandhaltungszwecke.

4

In Ablaufstellen dürfen keine schädlichen Stoffe eingeleitet werden, die:

- zu Gewässerverunreinigungen bzw. zu einer nachteiligen Veränderung derer Eigenschaften führen können;
- die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlage beeinträchtigen;
- die Reinigungsleistung der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage beeinträchtigen;
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden;
- die in den Abwasseranlagen Arbeitenden gefährden;
- Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreifen.

Hierzu zählen insbesondere:

- Stoffe oder Stoffgruppen wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyklische Aromate, Pflanzenschutzmittel, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind (gefährliche Stoffe);
- feuergefährliche oder explosive Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl, Phenole, lösemittelhaltige Lacke, Spiritus;
- feste Stoffe wie Asche, Kehricht, Müll, Glas, Sand, Faserstoffe, Kunstharze, Teer, Pappe, grobes Papier, Papier-handtücher, Textilien, Windeln, Küchenabfälle, Kaffeesatz, Abfälle aus Abfallzerkleinerungsanlagen, Fette (z. B. Speisefette und Speiseöle) sowie flüssige Abgänge, die erhärten können (z. B. Gips, Zement, Kalk, Kalkmilch, Mörtel, Kartoffelstärke, Kunstharze, Bitumen, Teer und Farbreste);
- Abfälle aus gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben, z. B. Trester, Trub, feststoffhaltige Schlempe, hefehaltige Rückstände, Molke, Latizes, Lederreste, Borsten, Silagesaft, Blut, Abfälle aus Schlachtung und Tierkörperbeseitigung;
- aggressive Stoffe wie Säuren, Laugen und Salze;
- Abwasser oder andere Stoffe, die infolge ihrer Zusammensetzung schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können (z. B. Chlor, Schwefelwasserstoff, Phosgen, Cyanwasserstoff);
- Abwasser, von dem zu erwarten ist, dass es auch nach Behandeln in Klärwerken oder anderen Abwasserbehandlungsanlagen nicht den Mindestanforderungen nach § 7a WHG entsprechen wird. (z. B. Dioxine);
- Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltung (z. B. Jauche, Gülle, Mist);
- Reinigungs-, Desinfektions-, Spül- und Waschmittel in überdosierten Mengen bzw. solche, die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung führen können;
- Öle, Fette (z. B. abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs);
- Rohrreinigungsmittel, die Sanitär-Ausstattungsgegenstände, Entwässerungsgegenstände und Rohrwerkstoffe beschädigen, insbesondere solche, deren pH-Wert unter 4 liegt;
- sonstige Abwässer oder Stoffe, die sich schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken können, die das Wartungspersonal oder die Abwasseranlagen (z. B. Rohnwerkstoffe und Dichtungen durch leichtflüchtige chlorierte Kohlenwasserstoffe, wie Trichlor- und Perchlorethen) selbst gefährden, ihre Benutzbarkeit und Unterhaltung beeinträchtigen oder die Reinigung des Abwassers erschweren;
- Biozide (z. B. Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel);
- gentechnisch veränderte Organismen, die nicht die Voraussetzungen der unter § 13 Absatz 2 Satz 3 Gentechniksicherheitsverordnung genannten Organismen erfüllen, aus Einrichtungen und Betrieben, die unter das Gentechnikgesetz fallen;
- radioaktive Stoffe.

Außerdem darf in Ablaufstellen für Regenwasser kein Schmutzwasser und umgekehrt eingeleitet werden.

Wenn Abwasserbehandlungsanlagen vorhanden sind, darf diesen nur Abwasser mit Inhaltstoffen zugeführt werden, das mit der jeweiligen Anlage auch behandelt werden kann. In Kläranlagen und Abwassersammelgruben (abflusslos) darf nur häusliches Abwasser eingeleitet werden.

5

Gefahren bei Arbeiten oder Kontrollen an Entwässerungsanlagen.

Insbesondere in Schächten, Abscheidern, Grundstückskläranlagen und Sammelgruben ist mit der Bildung explosionsfähiger Gemische zu rechnen.

Daher darf nur sachkundiges Personal mit Arbeiten an Entwässerungsanlagen betraut werden.

Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln müssen dabei beachtet werden.

6

Beabsichtigen Sie, wesentliche Veränderungen an der Entwässerungsanlage vorzunehmen, so sollten die Arbeiten durch ein Installationsunternehmen ausgeführt werden, damit sichergestellt wird, dass das Entwässerungssystem hydraulisch bestimmt, Gefälle eingehalten, Entlüftungen vorgesehen werden, damit eine ordnungsgemäße Funktion gewährleistet ist.

7

Halten Sie Schächte, Reinigungsverschlüsse und -öffnungen, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Abscheider, Schieber usw. jederzeit zugänglich und versperren Sie sie nicht durch Lagergut, Möbel, Verkleidungen usw. Achten Sie darauf, dass für bestimmte Anlagenteile, wie Schlammfänge, Abscheider, Grundstückskläranlagen, die Zugänglichkeit zur Wartung und Entsorgung gewährleistet ist.

8

Mit dieser Betriebsanleitung wird darauf aufmerksam gemacht, dass die regelmäßige Wartung als Teil der präventiven Instandhaltung dazu dient, die vorgesehen Nutzungsdauer der Entwässerungsanlage zu erreichen. Insofern ist z.B. auch der Dichtheitsnachweis nach DIN 1986-30 i.V.m. DIN EN 1610 von erdverlegten Entwässerungsanlagen vor erstmaliger Benutzung oder bei Wiederbenutzung von außer Betrieb genommenen Anlagen unerlässlich. Er ergibt sich aus landesrechtlichen oder abwasserrechtlichen Vorschriften der Städte und Gemeinden. Das gilt insbesondere für Abwasserbehandlungsanlagen in Verbindung mit einer Generalinspektion.

Hinweise für Instandhaltungsmaßnahmen

Hierbei sind die wesentlichsten Armaturen, Apparate und Anlagenteile unter Beachtung der notwendigen Wartungs-, Inspektions- und Instandsetzungsmaßnahmen aufgeführt.

Die hierbei gegebenen Empfehlungen für die Zeitabstände der Inspektions- und Wartungsmaßnahmen sowie für die Durchführung der Arbeiten sollten vom Betreiber im eigenen Interesse beachtet werden.

Zusätzlich sind die Angaben der Hersteller für Betrieb und Wartung sind zu beachten.

- Inspektionen dürfen vom Betreiber der Anlage selbst vorgenommen werden.
- Wartungen und Instandsetzungen sind von einem Installationsunternehmen durchzuführen.

Nr.	Anlagenteil	Maßnahme	Durchführung	Zeitspanne
1	Abwasserleitungen, Lüf- tungsleitungen und Ver- bindungsstellen	Inspektion	visuelles Prüfen aller sichtbaren Leitungen auf Zustand, Dichtheit, Befestigung und Außenkorrosion	1 Jahr
2	Absperreinrichtungen, Schieber	Inspektion	Prüfen auf Zustand und äußerliche Korrosion	1 Monat
		Wartung	Prüfen auf Funktion und Dichtheit	6 Monate
3	Reinigungsverschlüsse, Reinigungsöffnungen	Inspektion	visuelles Prüfen auf Dichtheit, Befestigung und Zugänglichkeit. Wird der Verschluss geöffnet, ist beim Wiederverschließen auf richtige Lage und Sauberkeit der Dichtflächen und genügenden Anzug von Verschluss- oder Deckelbefestigung zu achten, damit die Wasser- und Geruchsdichtheit beim Verschließen wieder hergestellt wird.	1 Jahr
4	Schächte	Inspektion, gegebenen- falls Wartung	visuelles Prüfen auf Zustand, Dichtheit, Sauberkeit, Zugänglichkeit und Beschädi- gungen sowie Kontrolle der Steigeisen	1 Jahr
5	Inspektionsöffnungen	Inspektion	Prüfen auf Zustand, Sauberkeit und Zugänglichkeit	1 Jahr
6	Abläufe	Inspektion, gegebenen- falls Wartung	Prüfen auf ungehinderten Ein- und Ablauf auch etwaiger Seiteneinläufe, Dichtheit. Reinigung von Schmutzfängern und Öff- nungen in den Einlaufrosten, besonders bei Hof- und Kellerabläufen	6 Monate oder nach Bedarf in geringeren Zeitspannen
7	Dachabläufe und Not- überläufe	Inspektion, gegebenen- falls Wartung	Prüfen auf ungehinderten Ein- und Ablauf auch der Notüberläufe. Reinigung der Schmutzfänger und Einlaufroste, gegebenenfalls Funktionskontrolle der Beheizung. Bei Dachabläufen für das Druckentwässerungssystem ist auf korrekten Sitz der Funktionsteile zu achten. Fehlende oder defekte Teile sind zu ersetzen	6 Monate, insbesondere im Herbst
8	Dachrinnen/ Regenwas- serfallleitungen	Inspektion	Prüfen auf ordnungsgemäßen Zustand, Sauberkeit, gegebenenfalls Beheizung und Schutzanstrich	6 Monate, insbesondere im Herbst
		Wartung	Kontrolle der Dehnungs- und Längenaus- gleicher, Reinigung der Rinnen, Kehlen, Traufen und Laubfänge	

Nr.		Anlagenteil	Maßnahme	Durchführung	Zeitspanne
9		und Entlüftungsöff- gen (über Dach)	Inspektion, Wartung	Prüfen auf freien Querschnitt und Kontrolle der Einbindung in die Dachfläche, gegebe- nenfalls Reinigung	1 Jahr
10	Belü	üftungsventile	Inspektion, Wartung	Prüfen auf ordnungsgemäßen Zustand, jederzeitige Zugänglichkeit und Luftzufuhr. Keine Demontage des Ventils; bei Funktionsstörung gegebenenfalls Austausch.	1 Jahr
11	Ger	uchverschlüsse	Inspektion, gegebenen- falls Wartung	Kontrolle des Wasserstands der Geruchverschlüsse, gegebenenfalls Auffüllen mit Wasser. Reinigen Schmutzwasser führender Geruchverschlüsse	bei Bedarf, insbesondere bei wenig benutzten Ablaufstellen
			Wartung	Reinigen der Regenrohrgeruchverschlüsse	bei Bedarf, mindestens 1 Jahr
12	Entv tänd	wässerungsgegens- de	Inspektion, gegebenen-	Kontrolle der Entwässerungsgegenstände auf freien Ab- und Überlauf.	bei Bedarf
			falls Wartung	Dabei ist auch auf stärkere Ablaufgeräusche, Leersaugen von Geruchverschlüssen	
			und Geruchsbelästigungen zu achten.		
	b)	Klosettanlagen		Kontrolle des Spülvorgangs der Spüleinrichtungen (Druckspüler, Spülkasten). Prüfen, ob Spüleinrichtung selbsttätig schließt, gegebenenfalls Erneuern der Einstellungen bzw. Dichtungen	
	c)	Urinalanlagen mit Wasserspülung		Kontrolle des Spülvorgangs	
				Prüfen, ob Spüleinrichtung selbsttätig schließt. Kontrolle des Elektroanschlusses bzw. Batterieleistung, gegebenenfalls Er- neuern	
				Kontrolle der Einstellungen von Zeitspülein- richtungen, gegebenenfalls Korrektur	
	d)	Urinalanlagen ohne Wasserspülung		Urinalanlagen ohne Wasserspülung tägliche Kontrolle des Urinalstandes auf Verunreinigungen. Kontrolle der Sperrflüssigkeit bzw. Austausch des Siphons entsprechend der Regelung in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und nach Angaben des Herstellers.	

Nr.	Anlagenteil	Maßnahme	Durchführung	Zeitspanne
13	Rückstauverschlüsse nach DIN EN 13564-1	Inspektion	Prüfen der Funktion des Betriebsverschlusses,	1 Monat
			Betätigen des Notverschlusses durch Schließen und Öffnen	
		Wartung	Folgende Arbeiten sind auszuführen:	6 Monate
			a) Entfernen von Schmutz und Ablagerungen;	
			b) Prüfen von Dichtungen und Dichtflächen auf einwandfreien Zustand, gegebenen- falls Austausch der Dichtungen;	
			c) Kontrolle der Mechanik der beweglichen Abdichtorgane, gegebenenfalls Nachfet- ten;	
			 d) Feststellen der Dichtheit der Betriebs- verschlüsse durch eine Funktionsprü- fung nach DIN EN 13564-2 mit einem Prüfdruck von 1 kPa und 10 min Prüf- dauer und Herstellerangaben. 	
			Rückstauverschlüsse nach DIN EN 13564-2 Typ 3 sind von fachkundi- gem Personal zu prüfen und zu warten. Die anderen Rückstauverschlusstypen sind von sachkundigen Personen zu prüfen.	
14	Abläufe mit Leichtflüssig- keitssperren nach DIN EN 1253-5	Inspektion	Prüfen auf Leichtgängigkeit des selbsttätigen Abschlusses und Prüfen der Dichtflächen des Abschlusses.	Nach Bedarf, mindestens 6 Monate
			Gegebenenfalls Entfernen von Sand und anderen Ablagerungen aus der Einlaufkammer.	
			Wird die Sperre zu Wartungszwecken herausgenommen, ist sie anschließend wieder mit Wasser zu füllen.	
			Im Betriebszustand muss die Sperre mit Wasser gefüllt sein.	
			Die Anweisungen der Hersteller für Einbau, Betrieb und Wartung sind zu beachten.	

Nr.	Anlagenteil	Maßnahme	Durchführung	Zeitspanne
15	Stärkeabscheider	Inspektion und Entsorgung	Wegen des schnellen Zersetzungsprozesses der Stärke sind aus hygienischen Gründen kurze Entsorgungsintervalle erforderlich. Das Entleeren des Abscheiders muss eine Spülung mit Wasser einschließen.	Je nach Be- triebsverhält- nissen 10 - 14 Ar- beitstage und vor längeren Betriebspau- sen
			Durchzuführende Arbeiten:	
			Vollständiges Entfernen von Verkrus- tungen und Ablagerungen,	
			 Kontrolle und Reinigung von geruchs- dichten Abdeckungen, 	
			 Reinigung der Probenahmeeinrichtung, 	
			Füllen der Abscheideranlage mit Wasser bis zum Ruhewasserspiegel.	
			Die abfallrechtlichen Bestimmungen bei der Entsorgung der aus der Anlage entnomme- nen Stoffe sind einzuhalten.	
		Wartung	Weitere Arbeiten:	1 Jahr
			 Kontrolle der Innenwandflächen des Abscheiders, insbesondere auf Riss- und Porenbildung, 	
			 Kontrolle des Zustands der Innenbe- schichtung bei Stahl-Behältern, 	
			 Bei Anlagen mit automatischer Entsor- gungseinrichtung und Innenreinigung ist nach Herstellerangaben verfahren. 	
			Die Wartung darf nur von sachkundigem Personal durchgeführt werden.	
			Entsorgung und Wartung mit Angabe aller durchgeführten Arbeiten sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.	
		Überprüfung	Stärkeabscheider unterliegen zurzeit keiner Produktnorm, sie sollten deshalb, analog den Regelungen bei Abscheideranlagen für Fette nach DIN 4040-100, zusammen mit diesen Anlagen in regelmäßigen Abständen von nicht länger als 5 Jahren einer Überprüfung durch einen Fachkundigen unterzogen werden. Das schließt bei erdeingebauten Anlagen die erstmalige und wiederkehrende Wasserdichtheitsprüfung bis 100 mm über Rohrscheitel der Zulaufleitung ein.	5 Jahre

Nr.	Anlagenteil	Maßnahme	Durchführung	Zeitspanne
16	Neutralisationseinrichtungen für Kondensate aus Brennwertkesseln und deren Abgasanlagen nach ATV-DVWK A 251 von Gas- und Ölfeuerstätten	Inspektion	nach Art des Brennwertgerätes und Typ der Neutralisationseinrichtung. Die Herstellerangaben sind zu beachten.	mindestens 1 Monat
		Wartung	Überprüfung der Standzeit des verwendeten Neutralisationsmittels in Abhängigkeit der zu erwartenden Betriebszeit und Brennwertkesselauslastung. Der Austausch des Neutralisationsmittels oder einer Neutralisationspatrone ist zu dokumentieren und bis zum nächsten Wechsel aufzubewahren.	mindestens 1 Jahr oder nach Anga- ben des Her- stellers
			Im Übrigen sind die Inspektions- und Wartungsarbeiten nach Herstellerangaben durchzuführen bzw. den Vorgaben der zuständigen Überwachungsbehörde.	
17	Neutralisationsanlagen und/oder weitergehende Abwasserbehandlungsan- lagen, z. B. für Emulsi- onsspaltanlagen	Inspektion	Nach den jeweiligen Anlagenarten sind die Inspektions- und Wartungsarbeiten nach Herstellerangaben durchzuführen.	mindestens 1 Monat
		Wartung	Wartung nach Angaben des Herstellers bzw. den Vorgaben der zuständigen Über- wachungsbehörde	mindestens 1 Jahr bzw. Herstelleran- gaben
18	pH-Messgerät	Inspektion Wartung	Die Messelektrode ist mindestens wöchent- lich zu reinigen und nach Erfordernis, je- doch mindestens alle 3 Monate zu kalibrie- ren. Die Herstellerangaben sind zu beachten	mindestens 1 Woche Inspektion und mindestens alle 3 Monate kalibrieren
19	Sand- und Schlammfän- ge, soweit diese nicht Bestandteil von Abschei- deranlagen nach	Inspektion	visuelles Prüfen auf Zustand, Dichtheit, Verschmutzung und Zugänglichkeit	mindestens 6 Monate
	DIN 1999-100 oder DIN 4040-100 sind	Wartung	Entfernen von Sand und Schlamm sowie Reinigen und Überprüfen der Funktionsfä- higkeit	6 Monate

Nr.	Anlagenteil	Maßnahme	Durchführung	Zeitspanne	
20	Kleinkläranlagen als An- lagen zur Abwasservor- behandlung	Wartung, Schlamment- nahme und Schlamment- sorgung	Inspektions-, Wartungs- und Entsorgungs- maßnahmen sowie Entsorgungsintervalle nach DIN EN 12566-1 in Verbindung mit DIN 4261-1. Die Wartung ist durch einen Fachbetrieb nach der vom Hersteller zu liefernden Betriebs- und Wartungsanleitung durchzuführen. Der Abschluss eines War- tungsvertrages mit einem Fachbetrieb wird dringend empfohlen. Einkammer-Absetzgruben sind nach Fest-	mindestens alle 6 Monate durchzufüh- ren	
			stellung von 70 % und Mehrkammer- Absetzgruben nach Feststellung halber Füllung des Nutzvolumens mit Schlamm zu entleeren. Es sind zunächst die Schwimm- schlammdecken und anschließend der Bodenschlamm abzusaugen, wobei in der ersten Kammer ein Restschlammgemisch von ca. 30 cm Höhe als Impfschlamm verbleiben sollte.		
			Die Schlammentleerung (siehe DIN 4261-1) darf nur in Abstimmung mit dem für die Wartung zuständigen Fachbetrieb erfolgen.		
			Für die Schlammabfuhr gelten entsprechend die Festlegungen, wie unter Nr. 22 (Abwassersammelgruben) enthalten.		
21	Kleinkläranlagen mit Ab- wasserbelüftung	Wartung, Schlamment- nahme, Schlamment- sorgung und Abwasserana- lysen	Inspektions-, Wartungs- und Entsorgungs- maßnahmen sowie Entsorgungsintervalle nach DIN 4261-4. Die Wartung ist durch einen Fachbetrieb nach der vom Hersteller zu liefernden Betrieb- und Wartungsleitung durchzuführen.	Je nach Ver- fahrensart der Kleinkläran- lage tägliche, wöchentliche bis monatli- che Kontrol- len durch den	
			Auflagen aus den Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen des Deutschen Institutes für Bautechnik und den Regelungen in der Wasserrechtlichen Erlaubnis sind einzuhalten.	len durch den Betreiber. Wartung durch einen Fachbetrieb mindestens	
			Im Rahmen der Wartung ist festzustellen, ob eine Schlammentnahme erforderlich ist. Die Schlammentnahme durch den Abwas- serabfuhrbetrieb darf nur unter Aufsicht des für die Wartung zuständigen Fachbetriebes erfolgen.	dreimal im Jahr im Ab- stand von 4 Monaten unter Berück- sichtigung der jeweiligen Verfahrensart	
			Für die Schlammabfuhr gelten entspre- chend die Festlegungen, wie unter Nr. 22 (Abwassersammelgruben) enthalten.		

Nr.	Anlagenteil	Maßnahme	Durchführung	Zeitspanne
	Abwassersammelgruben (abflusslos)	Inspektion und Abwasserab- fuhr	Kontrolle der jederzeitigen Zugänglichkeit durch das Personal des Fachbetriebes für die Abwasserabfuhr. Kontrolle der Schachtabdeckungen der Sammelgruben auf den ordnungsgemäßen Zustand durch das Abfuhrunternehmen Vollständiges Entleeren und Abfuhr des Abwassers in vom Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage zugelassene Abwasserübergabestellen einschließlich des Erfassens der Abfuhrmengen und Aufbewahrung der Abfuhrbelege über mindestens 3 Jahre. Längere Abfuhrintervalle führen wegen des entstehenden Faulprozesses zu Geruchsproblemen und erschweren die Abwasserbehandlung	mindestens 1 Monat
		Wartung	Restlose Sammelgrubenentleerung und Reinigung mit Wasser durch einen Fachbetrieb für die Abwasserabfuhr. Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Visuelle Kontrolle der Innenwandflächen auf Korrosion oder Verformungen (statische Sicherheit), des Zulaufes und der Grubenabdeckung auf ordnungsgemäßen Zustand durch einen Fachbetrieb für die Herstellung oder Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen. Statt der visuellen Kontrolle kann eine Wasserdichtheitsprüfung nach DIN 1986-30 durchgeführt werden. Die Wartung ist zu dokumentieren mit Angabe aller durchgeführten Arbeiten; die Belege sind bis zur nächsten Wartung aufzubewahren.	10 Jahre
	Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser	Inspektion, Wartung	Betriebliche Maßnahmen für Versicke- rungsanlagen sind nach ATV-DVWK- A 138 durchzuführen	nach ATV- DVWK- A 138
24	Dränageübergabeschacht	Inspektion, Wartung	Visuelle Prüfung des Schachtes, Sandfanges und der Pumpe bzw. des Entwässerungsgegenstandes für die Dränagewasserableitung bei rückstaufreiem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen oder in ein Gewässer. Gegebenenfalls Räumung des Sandfanges	6 Monate Wartung nach Bedarf
			Gegebenenfalls Räumung des Sandfanges	

Nr.	Anlagenteil	Maßnahme	Durchführung	Zeitspanne
25	Abwasserhebeanlagen bzw. Tauchpumpen	Inspektion	Prüfen auf Betriebsfähigkeit durch Beobachtung von mindestens zwei Schaltzyklen	1 Monat
			Kontrolle auf Dichtheit und äußere Korrosion	
		Wartung	Folgende Arbeiten sind auszuführen:	
			Prüfen der Verbindungsstellen auf Dichtheit durch Absuchung des Umfelds von Anlagen und Armaturen;	3 Monate in gewerblichen Betrieben
			 Betätigen der Schieber, Prüfung auf Leichtgängigkeit, gegebenenfalls Nach- stellen und Einfetten; 	6 Monate in Mehrfamilien- häusern
			 Öffnen und Reinigen des Rückfluss- verhinderers; Kontrolle von Sitz und Kugel (Klappe); 	1 Jahr in Ein- familienhäu- sern
			 Reinigen der Fördereinrichtung und des unmittelbar angeschlossenen Leitungs- bereichs; gegebenenfalls Prüfen des Laufrades und der Lagerung; 	30111
			e) Ölstandsprüfung, erforderlichenfalls Nachfüllen oder Ölwechsel (wenn Öl- kammer vorhanden);	
			 f) Innenreinigung des Behälters (bei Bedarf bzw. nach speziellen Erfordernissen); 	
			 g) Visuelle Kontrolle des elektrischen Teils der Anlage; 	
			h) Visuelle Kontrolle des Zustands des Sammelbehälters,	
			i) Durchspülung der Anlage mit Wasser.	Zu i): alle 2 Jahre
			Nach Erledigung der Wartungsarbeiten durch einen Fachkundigen ist die Anlage nach Durchführen eines Probelaufs nach DIN EN 12056-4, wieder in Betrieb zu nehmen.	
			Über die Wartung ist ein Protokoll anzufertigen mit Angabe aller durchgeführten Arbeiten und der wesentlichen Daten.	
			Soweit Mängel festgestellt werden, die nicht behoben werden können, sind diese dem Betreiber der Abwasserhebeanlage von dem die Wartung durchführenden Fachkundigen sofort schriftlich gegen Quittung zu melden.	
26	Regenwassernutzungs- anlagen	Inspektion, gegebenenfalls Wartung	Die Inspektions- und Wartungsmaßnahmen sind nach DIN 1989-1 durchzuführen	nach DIN 1989-1: 2002-04, Tabelle 5

Nr.	Anlagenteil	Maßnahme	Durchführung	Zeitspanne
27	Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten	Inspektion (Eigenkontrolle nach DIN 1999-100)	Prüfen der Funktionsfähigkeit durch einen Sachkundigen mit mindestens folgenden Maßnahmen:	1 Monat
			 Messen der Schichtdicke bzw. des Vo- lumens der abgeschiedenen Leichtflüs- sigkeit im Abscheider, 	
			Messen der Lage des Schlammspiegels im Schlammfang/ Schlammsammel- raum,	
			 Kontrolle der Funktionsfähigkeit des selbsttätigen Abschlusses im Abschei- der und eventuell vorhandener Alarm- einrichtungen (nach Durchführung einer Generalinspektion erstmalig wieder nach 6 Monaten), 	
			 Sichtkontrolle des Wasserstandes vor und hinter dem Koaleszenzeinsatz (falls vorhanden) bei Wasserdurchfluss, um eine Verstopfung des Einsatzes zu er- kennen. Sonderkonstruktionen sind nach der Betriebs- und Wartungsanlei- tung des Herstellers zu kontrollieren. 	
			Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen, grobe Schwimmstoffe sind zu entfernen.	
			Die durchgeführten Arbeiten der Eigenkontrolle, Wartung, Überprüfung und Entsorgung sowie Mängelbeseitigung sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch sollte mindestens bis zur nächsten Generalinspektion aufbewahrt werden und ist auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.	
		Wartung	Neben den Maßnahmen zur Inspektion (Eigenkontrolle) sind weitere folgende Arbeiten durchzuführen:	6 Monate
			 Kontrolle des Koaleszenzeinsatzes, falls vorhanden, auf Durchlässigkeit, wenn der Wasserstand vor und hinter dem Koaleszenzeinsatz deutliche Un- terschiede aufweist, und auf Beschädi- gung. Reinigen oder Austausch des Koaleszenzeinsatzes nach Angaben des Herstellers, soweit erforderlich, 	
			Entleeren und Reinigen des Abscheiders, soweit erforderlich (z. B. bei starker Verschlammung),	
			Reinigen der Ablaufrinne im Probe- nahmeschacht, falls vorhanden.	

Nr.	Anlagenteil	Maßnahmen	Durchführung	Zeitspanne
			Soweit die Abscheideranlage ausschließlich eingesetzt wird zur	1 Jahr
			Behandlung von mit Leichtflüssigkeiten verunreinigtem Regenwasser,	
			 Absicherung von Anlagen und Flächen im Zusammenhang mit dem Umgang mit Leichtflüssigkeiten, 	
			können die Intervalle der Wartungen in Ab- hängigkeit des tatsächlichen Anfalls an Schlamm und Leichtflüssigkeit in Eigenver- antwortung des Betreibers auf höchstens 12 Monate verlängert werden.	
			Die Festlegungen und durchgeführten Arbeiten sind in einem Wartungsbericht zu erfassen und zu bewerten.	
		Entsorgung	Die im Abscheider zurückgehaltene Leicht- flüssigkeit ist spätestens zu entnehmen, wenn die Menge der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit 80 % der Speichermenge erreicht hat. Die Speichermenge ist im Ty- penschild bzw. in den technischen Unterla- gen zum Abscheider aufgeführt.	Abhängig von der Spei- chermenge Diese Rege- lung gilt nur,
			Die Entsorgung des im Schlamm- fang/Schlammsammelraum enthaltenen Schlamms muss spätestens erfolgen, wenn die abgeschiedene Schlammmenge die Hälfte des Schlammfangvolumens gefüllt hat bzw. der Schlammsammelraum gefüllt ist.	soweit nach Ortssatzung nicht anders geregelt.
			Bei Abscheidern, die gleichzeitig oder ausschließlich zur Absicherung von Anlagen oder Flächen dienen, in bzw. auf denen mit Leichtflüssigkeiten umgegangen wird (z. B. Betankungsflächen), ist ergänzend das nach den landesrechtlichen Bestimmungen erforderliche Rückhaltevolumen vorzuhalten. Die abgeschiedene Leichtflüssigkeit ist daher bei einer Unterschreitung dieses Rückhaltevolumens auch dann zu entnehmen, wenn die Menge der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit 80 % der Speichermenge noch nicht erreicht hat.	Der zuständigen Behörde bleibt es vorbehalten, abweichend von dieser Regelung, die Zeiträume, auf den Einzelfall bezogenen festzulegen.
			Die abfallrechtlichen Bestimmungen der Entsorgung der aus der Anlage entnomme- nen Stoffe sind zu beachten.	
			Das Wiederbefüllen der Abscheideranlage muss mit Wasser erfolgen, das den örtlichen Einleitbestimmungen entspricht.	
		Überprüfung (Generalin- spektion)	Nach DIN 1999-100 sind diese Abscheider- anlagen in regelmäßigen Abständen von nicht länger als 5 Jahren einer Überprüfung durch einen Fachkundigen (Generalinspek- tion) zu unterziehen. Diese Überprüfung schließt die Dichtheitsprüfung ereingebauter Anlagen ein.	5 Jahre

Nr.	Anlagenteil	Maßnahme	Durchführung	Zeitspanne
28	Abscheideranlagen für Fette	Inspektion und Entsorgung (Eigenkontrolle nach DIN 4040-100)	Die Entsorgungsintervalle sind so festzulegen, dass die Speicherfähigkeit des Schlammfanges (halbes Schlammfangvolumen) und des Abscheiders (Fettsammelraum) nicht überschritten werden. Schlammfang und Abscheider sind mindestens einmal im Monat, vorzugsweise zweiwöchentlich vollständig zu entleeren und zu reinigen.	Entsprechend satzungs- bzw. abwas- serrechtlicher Regelungen
			Das anschließende Wiederbefüllen der Abscheideranlagen muss mit Wasser (z.B. Trinkwasser, Betriebswasser, aufbereitetes Abwasser aus der Abscheideranlage) erfolgen, das den örtlichen Einleitungsbestimmungen entspricht.	mindestens 1 Monat
			Sollten außergewöhnlich hohe Mengen an Fett oder Schlamm anfallen, so sind Kontrollen durch den Betreiber in entsprechend kurzen Zeiträumen durchzuführen und die Entsorgung von Schlamm und Fett in kürzeren Zeitabständen zu veranlassen.	
			Die abfallrechtlichen Bestimmungen bei der Entsorgung der aus der Anlage entnomme- nen Stoffe sind zu beachten.	
			Folgende Maßnahmen sind in Verbindung mit der Entsorgung durchzuführen: — vollständiges Entleeren und Reinigen	
			 des Schlammfanges und Abscheiders, bei Fettabscheidern mit Schlamm- und Fettabsaugeinrichtung oder mit Entsorgungs- und Spüleinrichtung Reinigen der Absauge- und Spüleinrichtungen. Durchführen einer Funktionskontrolle, gegebenenfalls freien Auslauf der Befülleinrichtung nach DIN EN 1717 kontrollieren 	
			 Verkrustungen und Ablagerungen ent- fernen, 	
			 Reinigen der geruchdichten Abdeckung und gegebenenfalls Kontrolle der Dich- tung auf Zustand und Dichtfähigkeit, 	
			 Reinigen der Probenahmeeinrichtung, Füllen der Abscheideranlage zum Ru- 	
			hewasserspiegel.	

Nr.	Anlagenteil	Maßnahme	Durchführung	Zeitspanne
	-	Wartung	Neben den Maßnahmen der Inspektion und Entsorgung sind weitere Arbeiten durch sachkundiges Personal durchzuführen:	1 Jahr
			Kontrolle der Innenwandflächen des Schlammfanges und des Fettabscheiders, bei Beton insbesondere auf Rissbildung, und bei metallenen Werkstoffen auf Korrosion im Bereich der Dreiphasengrenze (Wasser, Fett-, Luftschicht), Zustand der Innenbeschichtung	
			Funktionskontrolle der elektrischen Einrichtungen und Installationen, sofern vorhanden.	
			Die Feststellungen und durchgeführten Arbeiten sind in einem Wartungsbericht zu erfassen und zu bewerten.	·
		Überprüfung (Generalin- spektion)	Nach DIN 4040-100 sind die Abscheideranlagen in regelmäßigen Abständen von nicht länger als 5 Jahren durch einen Fachkundigen einer Überprüfung (Generalinspektion) zu unterziehen.	5 Jahre